



hasler holzbau ag
rohrbachweg 2
4460 gelterkinden

tel 061 985 40 40
fax 061 985 40 49

www.haslerholzbau.ch
info@haslerholzbau.ch

hasler holzbau ag

ABG - Rechte und Pflichten

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsabschluss und allgemeine Vertragsgrundlagen	3
1.1. <i>Vertragsabschluss</i>	3
1.2. <i>Vertragsbestandteile</i>	3
1.3. <i>Schriftlichkeit</i>	3
1.4. <i>Parteipflichten allgemein</i>	3
1.5. <i>Rechte an Plänen und Unterlagen</i>	3
1.6. <i>Salvatorische Klausel</i>	4
2. Preis	4
2.1. <i>Gesamtpreis</i>	4
2.2. <i>Nebenarbeiten</i>	4
2.3. <i>Mehr-/Minderpreise</i>	4
2.4. <i>Preisänderung</i>	4
2.5. <i>Teuerungsausgleich</i>	4
2.6. <i>Preismodalitäten</i>	4
2.7. <i>Preisanpassung</i>	5
3. Zahlung	5
3.1. <i>Zahlungsbedingungen</i>	5
3.2. <i>Mehrwertsteuer</i>	5
3.3. <i>Zahlungsfrist</i>	5
3.4. <i>Teilzahlungen</i>	5
3.5. <i>Zahlungsplan</i>	5
3.6. <i>Zahlungsrückstand</i>	6
4. Eigentumsvorbehalt	6
5. Liefermodalitäten	6
5.1. <i>Lieferfrist</i>	6
5.2. <i>Verlängerung der Lieferfrist</i>	6

natürlich...

6. Verzug	7
6.1. <i>Verzugsentschädigung der Bauherrschaft</i>	7
6.2. <i>Verzugsentschädigung des Unternehmers</i>	7
6.3. <i>Rechte der Bauherrschaft</i>	7
7. Regiearbeiten	7
8. Subunternehmer	8
9. Abnahme und Gefahrübergang	8
9.1. <i>Ankündigung der Abnahme</i>	8
9.2. <i>Abnahme</i>	8
9.3. <i>Gefahrübergang</i>	8
10. Gewährleistung	8
10.1. <i>Gewährleistungsfrist und Mängelrechte</i>	8
10.2. <i>Ausschluss der Gewährleistung</i>	9
10.3. <i>Pflichten aus der Gewährleistung</i>	9
10.4. <i>Erlöschen der Gewährleistung</i>	9
11. Haftung	9
11.1. <i>Begrenzung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz</i>	9
11.2. <i>Haftung für zugesicherte Eigenschaften</i>	9
11.3. <i>Ausschluss und Begrenzung der Haftung</i>	10
11.4. <i>Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche</i>	10
12. Leistungen der Bauherrschaft	10
12.1. <i>SUVA-konforme Baustelleninstallation</i>	10
12.2. <i>Kraninstallation</i>	10
12.3. <i>Allgemeine Kostenübernahme</i>	10
13. Versicherungen	11
13.1. <i>Bauherrschaftsseitig</i>	11
13.2. <i>Unternehmerseitig</i>	11
13.3. <i>Rückgriffsrecht des Unternehmers</i>	11
14. Vorzeitige Vertragsauflösung durch den Unternehmer	11
15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	11

1. Vertragsabschluss und allgemeine Vertragsgrundlagen

1.1. Vertragsabschluss

Der Werkvertrag kommt durch die rechtsgültige Unterzeichnung des Werkvertrages oder der Auftragsbestätigung durch die Vertragsparteien zustande. Ebenso kommt ein rechtsgültiger Vertrag zustande, wenn die Bauherrschaft die Offerte schriftlich bestätigt und damit anerkennt.

Er regelt das Verhältnis zwischen Bauherrschaft sowie dem Unternehmer betreffend die Erbringung werkvertraglicher Leistungen. Diese AGB's sind gegenüber allen andern Abmachungen und Verträgen vorrangig und treten mit der Unterzeichnung des Werkvertrags oder der Bestätigung der Offerte in Kraft. Auf den Vertragsdokumenten wird auf diese AGB's verwiesen.

1.2. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags sind in nachstehender Reihenfolge:

1. die vorliegende Vertragsurkunde mit den AGBs der Firma
2. das Pflichtenheft / der Baubeschrieb
3. Pläne hasler holzbau ag
4. Terminplanung
5. Pläne Architekt
6. die SIA-Norm 118 in der bei Vertragsabschluss aktuellen Ausgabe
7. die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bestätigen die Vertragsparteien, dass sie im Besitz der vorgenannten Vertragsbestandteile sind und diese in der genannten Rangfolge anerkennen.

1.3. Schriftlichkeit

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

1.4. Parteipflichten allgemein

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich bei der Erstellung des Werkes gegenseitig gemäss ihren Pflichten aus dem Vertrag zu unterstützen, so dass das bestellte Werk termingerecht und vertragsgemäss abgenommen und in Gebrauch genommen werden kann.

1.5. Rechte an Plänen und Unterlagen

Der Unternehmer behält sich alle Rechte an Plänen, Informationen und technischen Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Berechnungen) vor, die er der Bauherrschaft oder deren Vertreter aushändigt.

Die Bauherrschaft anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Unternehmers ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen, oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem ihr die Unterlagen übergeben worden sind.

1.6. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen. Die anderen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

2. Preis

2.1. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis bemisst sich nach dem bereinigten Angebot gemäss Werkvertrag.

2.2. Nebenarbeiten

Alle für die fachgerechte Ausführung der beschriebenen Arbeiten (gemäss Auftragsbestätigung) nötigen Nebenarbeiten sind zu benennen und werden verrechnet.

2.3. Mehr-/Minderpreise

Mehr- oder Minderpreise berechtigen weder die Bauherrschaft noch den Unternehmer zu Preisanpassungen, es sei denn, es wurden Arbeiten ausserhalb des Pauschalauftrages angeordnet und/oder es sind zusätzliche Arbeiten durch unvorhersehbare Ereignisse nötig geworden.

2.4. Preisänderung

Eine Änderung der vereinbarten Vergütung von mehr als +/-10% hat schriftlich zu erfolgen.

2.5. Teuerungsausgleich

Materialteuerung seitens der Lieferanten von über 5% berechtigen zu einer diesbezüglichen Anpassung der Pauschalpreise im Umfang der Teuerung.

2.6. Preismodalitäten

Der vereinbarte Preis versteht sich für die Lieferung aller für die ordnungsgemässe Nutzung des Werkes erforderlichen Werkteile.

Vom vereinbarten Preis dürfen nachträglich seitens der Bauherrschaft keine pauschalen oder anteilmässigen Baustellenabzüge - wie z.B. für Werbeplakate, Wasser, Elektrizität, Reinigung, Abfallentsorgung, Versicherungen u.dgl. - abgezogen werden.

Die Zahlungen sind von der Bauherrschaft entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Unternehmers mit Abzug von Rabatt und Skonto zu leisten. Sämtliche zusätzliche Werkvertragsabzüge sind vor Vertragsunterzeichnung zu nennen. Die Abzugsleistungen sind zu

dokumentieren. Andere oder zusätzliche Abzüge werden generell nicht akzeptiert. Sie werden nachbelastet.

2.7. *Preis Anpassung*

Der Unternehmer behält sich insbesondere eine Preis Anpassung vor, wenn

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der dort genannten Gründe verlängert wird;
- Art, Umfang oder Funktionalität der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben;
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die von der Bauherrschaft gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren;
- die Montage nicht gemäss Terminplan oder wegen höherer Gewalt unterbruchsfrei erfolgen kann.

3. Zahlung

3.1. *Zahlungsbedingungen*

Die Zahlungsfrist beträgt für Rechnungen/Akontozahlungen 30/15 Tage ab Rechnungsstellung (Rechnungsdatum).

Skonto wird bei einem Zahlungseingang innerhalb 30 Tagen gewährt.

3.2. *Mehrwertsteuer*

Ohne anderweitigen Hinweis verstehen sich sämtliche Preisangaben exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Ansatz offen ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

3.3. *Zahlungsfrist*

Bei nicht fristgerechter Zahlung beginnt die Verzugszeit automatisch zu laufen. Eine verspätete Zahlung führt zu einem Verzugszins von 5% jährlich.

3.4. *Teilzahlungen*

Bei Aufträgen ab Fr. 10'000.- ist 30% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung, 30% des Gesamtpreises bei Montagebereitschaft und 30% je nach Baufortschritt, 10% nach Beendigung der Werkarbeiten zu bezahlen.

3.5. *Zahlungsplan*

Der Zahlungsplan ist an die Ecktermine des separat beigelegten Terminplans geknüpft.

Bei Terminverschiebungen, die nicht vom Unternehmer zu vertreten sind, werden die Teilzahlungen zu den im Terminplan vorgesehenen Daten dennoch fällig. Dies gilt auch, wenn

unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch des Werkes nicht verunmöglichen.

3.6. Zahlungsrückstand

Ist die Bauherrschaft mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Unternehmer aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernsthaft befürchten, die Zahlungen der Bauherrschaft nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Unternehmer ohne Einschränkungen seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung der Werkleistung auszusetzen oder zurückzubehalten, bis mit der Bauherrschaft neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und/oder genügende Sicherheiten vorliegen.

Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist - in der Regel zwei Wochen - getroffen werden, oder erhält der Unternehmer keine genügenden Sicherheiten, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

Sämtliches Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der im Werkvertrag aufgeführten Leistungen Eigentum des Unternehmers.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Unternehmers erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt sie den Unternehmer mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten der Bauherrschaft einen Vorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

Die Bauherrschaft trifft ferner alle Massnahmen, damit der Eigentumsanspruch des Unternehmers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Nach vollständiger Bezahlung verpflichtet sich der Unternehmer, den Vorbehalt innert 30 Tagen nach Eingang der letzten Zahlung zu löschen.

5. Liefermodalitäten

5.1. Lieferfrist

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch die Bauherrschaft voraus.

5.2. Verlängerung der Lieferfrist

Die Lieferfrist verlängert sich insbesondere angemessen, sofern

- der Unternehmer die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie die Bauherrschaft nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Werkvertragslieferung verursacht;

- Hindernisse auftreten, die der Unternehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, der Bauherrschaft oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise höhere Gewalt, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, Diebstahl etc.;
- die Bauherrschaft oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind;
- die Bauherrschaft die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

6. Verzug

6.1. Verzugsentschädigung der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft ist berechtigt, für eine verspätete Werklieferung eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Unternehmer verschuldet wurde und die Bauherrschaft einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Die Verzugsentschädigung beträgt 0,5% pro angefangene Woche und ist maximal auf 5% des Gesamtbetrages des verspäteten Teils festgelegt.

Diese maximale Verzugsentschädigung ist abschliessend.

6.2. Verzugsentschädigung des Unternehmers

Der Unternehmer ist berechtigt, Kosten für Aufwendungen geltend zu machen, welche durch nicht von ihm zu verantwortenden Verzögerungen entstanden sind.

6.3. Rechte der Bauherrschaft

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat die Bauherrschaft keine Rechte und Ansprüche ausser den hier ausdrücklich genannten.

Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers.

7. Regiearbeiten

Regiearbeiten bedürfen der Zustimmung der Bauherrschaft oder deren Vertreter.

Regierapporte sind auf Wunsch zur Kontrolle vorzulegen.

Als Grundlage für die Regieansätze gelten die aktuell gültigen Preise, welche vom Branchenverband empfohlen werden.

Regiearbeiten werden nach erfolgter Abnahme der entsprechenden Arbeit mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

8. Subunternehmer

Der Unternehmer hat das Recht, Subunternehmer seiner Wahl beizuziehen.

Der Unternehmer haftet für die vom Subunternehmer zu leistenden Arbeiten wie für die eigenen, nicht hingegen für vom Subunternehmer der Bauherrschaft zugefügte Schäden.

9. Abnahme und Gefahrübergang

9.1. Ankündigung der Abnahme

Der Unternehmer kündigt die Durchführung der Abnahmeprüfung rechtzeitig an, damit die Bauherrschaft oder ihr Vertreter daran teilnehmen können.

Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von der Bauherrschaft und dem Unternehmer oder von deren Vertretern zu unterzeichnen ist.

9.2. Abnahme

Sofern trotz rechtzeitiger Aufforderung des Unternehmers keine offizielle Abnahme erfolgt, gilt das Ausstelldatum der Schlussrechnung als Abnahmetag.

Die Abnahme gilt insbesondere auch dann als erfolgt,

- wenn die Bauherrschaft die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn die Bauherrschaft sich weigert, das Abnahmeprotokoll trotz Mängelliste und Nachbesserungspflicht zu unterzeichnen;
- sobald die Bauherrschaft die Werklieferung des Unternehmers nutzt.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Bauherrschaft die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern.

9.3. Gefahrübergang

Nutzen und Gefahr gehen zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkes an die Bauherrschaft über.

10. Gewährleistung

10.1. Gewährleistungsfrist und Mängelrechte

Die Gewährleistungsfrist und Mängelrechte richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der SIA 118 (Art. 172 ff. SIA 118).

[Die Gewährleistungsdauer beträgt 2 Jahre für sichtbare und danach 3 weitere Jahre für verdeckte Mängel beginnend ab dem Bauabnahmetag.]

10.2. *Ausschluss der Gewährleistung*

Für Materialien, welche von der Bauherrschaft geliefert und/oder vorgeschrieben werden, wird keine Gewährleistung übernommen.

10.3. *Pflichten aus der Gewährleistung*

Das Vorliegen eines Mangels ist von der Bauherrschaft zu beweisen.

Der Bauherrschaft steht zuerst lediglich das Recht auf Nachbesserung zu. Erst wenn auch eine zweimalige Nachbesserung innert angemessener Frist nicht zur Behebung des Mangels führt, kann Minderung geltend gemacht werden.

Während der Gewährleistungsfrist gerügte mangelhafte Teile oder mangelhafte Teilsysteme werden nach Wahl des Unternehmers ausgewechselt oder repariert. Ausgewechselte Teile sind Eigentum des Unternehmers.

10.4. *Erlöschen der Gewährleistung*

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn die Bauherrschaft oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen am Werk vornehmen, oder wenn ein Mangel aufgetreten ist, die Bauherrschaft jedoch nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Unternehmer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11. Haftung

11.1. *Begrenzung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz*

Die Haftung des Unternehmers für durch ihn fahrlässig verursachte Schäden ist weggebunden.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

11.2. *Haftung für zugesicherte Eigenschaften*

Zugesicherte Eigenschaften sind jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat die Bauherrschaft zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch den Unternehmer innert angemessener Frist. Dafür hat die Bauherrschaft dem Unternehmer die erforderliche Zeit zu gewähren.

Gelingt eine wiederholt vorgenommene Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat die Bauherrschaft Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

11.3. *Ausschluss und Begrenzung der Haftung*

Von der Gewährleistung und Haftung den Unternehmer ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind.

In keinem Fall bestehen Ansprüche der Bauherrschaft auf Ersatz von Schäden, die nicht am Werkgegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

11.4. *Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche*

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat die Bauherrschaft keine Rechte und Ansprüche ausser den hier ausdrücklich genannten.

12. Leistungen der Bauherrschaft

12.1. *SUVA-konforme Baustelleninstallation*

Die Bauherrschaft sorgt für eine SUVA-konforme Baustelleneinrichtung.

Die für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle erforderlichen Sicherungsmassnahmen durch den Unternehmer werden der Bauherrschaft auf Grundlage der dafür benötigten Zeit in Rechnung gestellt.

12.2. *Kraninstallation*

Bei Montagen, die durch den Unternehmer ausgeführt werden, muss die Bauherrschaft bei Bedarf bauseitig einen Kran gratis zur Verfügung stellen.

Wird der Kran vom Unternehmer bereitgestellt, so wird dieser der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

12.3. *Allgemeine Kostenübernahme*

Die Bauherrschaft hat für alle Lieferungen, Arbeiten und Leistungen, die nicht vom Werkvertrag erfasst sind, aufzukommen.

13. Versicherungen

13.1. Bauherrschaftsseitig

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Werkvertrag notwendigen Versicherungen (z. B. Bauherrenhaftpflichtversicherung; Bauwesenversicherung) abzuschliessen. Sie trägt die dafür anfallenden Kosten.

13.2. Unternehmerseitig

Der Unternehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den branchenüblichen Zusatzversicherungen für die gesamte Dauer des Werkvertrags abzuschliessen.

13.3. Rückgriffsrecht des Unternehmers

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen der Bauherrschaft oder derer Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund der Unternehmer in Anspruch genommen, steht dem Unternehmer ein Rückgriffsrecht auf die Bauherrschaft zu.

14. Vorzeitige Vertragsauflösung durch den Unternehmer

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Werklieferung erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Unternehmers erheblich einwirken sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Unternehmer das Recht zur Auflösung der Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Macht der Unternehmer von der Vertragsauflösung Gebrauch, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich der Bauherrschaft mitzuteilen, auch dann, wenn zunächst eine Fristverlängerung vereinbart worden ist.

Im Fall der Vertragsauflösung hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen sowie allenfalls auf Vergütung des Produktionsausfalls. Schadenersatzansprüche der Bauherrschaft wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts werden wegbedungen.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten richtet sich nach dem Sitz des Unternehmers.

Gelterkinder, 10.01.2014

L. Hasler